

# **Satzung**

**des Vereins**

**“Freie Evangelische Schule Stuttgart“**

**(Stand: 7. Mai 2018)**



## **Vorbemerkung**

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

# **Satzung des Vereins "Freie Evangelische Schule Stuttgart"**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freie Evangelische Schule Stuttgart" e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

## **§ 2 Zweck, Grundlage und Zielsetzung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung und den Betrieb einer staatlich genehmigten und staatlich anerkannten christlichen Schule in freier Trägerschaft.
- (2) Die Schule will Kindern und Jugendlichen eine qualifizierte und am Evangelium ausgerichtete Bildung und Erziehung vermitteln und sie zu einem Leben in der Nachfolge Jesu befähigen.
- (3) Grundlage der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in der Basis der "Deutschen Evangelischen Allianz"<sup>1</sup> umschrieben ist. In der Schule dürfen in der Regel nur Lehrkräfte mit evangelischem Bekenntnis eingestellt und in der Regel nur Schüler evangelischen Bekenntnisses aufgenommen werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage 1

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die voll geschäftsfähig sind und die Satzung des Vereins uneingeschränkt bejahen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Wer dem Verein beitrifft, hat der Bekenntnisgrundlage der Schule schriftlich zuzustimmen. Die spätere Wiederholung dieser Erklärung kann vom Vorstand verlangt werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.
- (5) Über den Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund zulässig ist, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (6) Entscheidungen über Aufnahme und Ablehnung der Aufnahme sowie über den Ausschluss bedürfen keiner Begründung.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) das Kuratorium,
  - c) der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins nehmen die ihnen in dieser Satzung und in der Grundordnung der Schule übertragenen Aufgaben wahr. Alle Organe des Vereins und der Schule sind auf ein gutes Zusammenwirken bedacht. Gibt die Auslegung dieser Satzung oder der Grundordnung zu einer Frage Anlass, obliegt deren maßgebliche Beantwortung dem Kuratorium; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung der Organe des Vereins oder dessen Mitglieder beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz.
- (4) Organmitglieder (mit Ausnahme eines hauptamtlichen Geschäftsführers) sind in ihrer Organfunktion grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig; die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall eine Vergütung erhalten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn das Kuratorium es beschließt oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

- (2) Über Ort, Zeit und Tagesordnung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Anträge von Mitgliedern des Vereins zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann den Vorschlag aufgreifen oder mit Zustimmung des Kuratoriums zurückweisen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vereinsvorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens einer Woche, liegen. Soll über eine Änderung der Satzung Beschluss gefasst werden, so soll der Wortlaut des Änderungsvorschlags dem Einladungsschreiben beiliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Sitzungsniederschrift im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu bringen; diese können innerhalb zwei Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich Einspruch gegen die Niederschrift einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Ausnahmsweise kann auch im Umlaufverfahren mehrheitlich Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder diesem Verfahren vorher oder gleichzeitig zustimmt. Das gilt nicht bei Satzungsändernden oder den Verein auflösenden Beschlüssen und auch nicht bei Wahlen und Abwahlen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, wenn die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Bei Wahlen und Abwahlen ist geheim abzustimmen.
- (7) Bei Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Art der Schule oder deren vorübergehende oder endgültige Schließung zum Inhalt haben, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, von denen zwei Drittel zustimmen müssen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist binnen drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschließt; darauf soll bei der Einberufung hingewiesen werden.
- (8) Stellvertretung ist weder bei den Beratungen noch bei den Abstimmungen zulässig.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Richtlinien der Vereinstätigkeit;
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes (inklusive des hauptamtlichen Geschäftsführers in seiner Funktion als Vorstandsmitglied) und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kuratoriumsmitglieder. Wahl und Abwahl eines Kassiers.
- c) Zustimmung zum Haushaltsplan und zum Jahresabschluss;
- d) Entgegennahme des Abschlussberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und über die Entlastung des Kuratoriums;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Grundordnung der Schule und, sofern das Kuratorium darum nachsucht, über deren Änderung;
- h) Beschlussfassung über die zu führenden Schularten, über die Größe der Schule, über eine wesentliche Einschränkung oder Erweiterung derselben sowie über ihre vorübergehende oder endgültige Schließung.

## **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Leiter der gesamten Schule, drei Mitarbeitern der Schule, drei Eltern mit Kindern an der Schule, dem Kassier und fünf weiteren Mitgliedern des Vereins. Die Mitarbeiter (mindestens ein aktiver Lehrer und ein sonstiger Mitarbeiter) werden von der Schule gewählt. Die Eltern und die fünf weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Der Leiter der gesamten Schule und der Kassier sind feste Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Kuratoriums im Amt. Scheidet ein von der Schule gewähltes Mitglied aus, so kann die Schule für die restliche Amtszeit ein Mitglied zuwählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der anderen gewählten Mitglieder, kann das Kuratorium für die restliche Amtszeit ein Mitglied zuwählen. Das Kuratorium darf nicht mehrheitlich mit Mitarbeitern der Schule besetzt sein.
- (3) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Das Amt erlischt mit der Neuwahl des Kuratoriums sowie mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. eines neuen Stellvertreters. Wiederwahl ist zulässig. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das lebensälteste oder ein anderes vom Kuratorium bestimmtes Mitglied.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium in Textform oder mündlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Das Kuratorium muss einberufen

werden, wenn drei seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so können zwei Mitglieder das Kuratorium einberufen.

- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Mitglieder, die am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich oder als Vertreter beteiligt sind, können nicht abstimmen.
- (6) Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Art und Größe der Schule oder deren vorübergehende oder endgültige Schließung zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. das Abstimmungsverfahren und Näheres über die Niederschrift zu regeln sind und in der für bestimmte Aufgaben die Bildung von Ausschüssen aus der Mitte des Kuratoriums vorgesehen werden kann; die Ausschüsse können durch fachkundige Personen verstärkt werden.
- (8) Beschlüsse des Kuratoriums sind im Wortlaut in eine Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 9 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium unterstützt und überwacht den Vorstand. In der Erfüllung dieser Aufgabe kann es sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Vereins und der Schule unterrichten, alle Bücher und schriftlichen Unterlagen einsehen und die Kassenführung überprüfen oder Dritte damit beauftragen. Mitglieder des Vorstands nehmen auf Verlangen an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse teil.
- (2) Das Kuratorium hat, teilweise zusammen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand, folgende Aufgaben:
  - a) Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern und zu deren Ausschluss;
  - b) Zustimmung zur Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen;
  - c) Vorbereitung und Vorschlag an die Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - d) Vorbereitung und Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Grundordnung und deren Änderung;
  - e) Beschlussfassung über die zu führenden Schularten, über eine wesentliche Einschränkung oder Erweiterung derselben, über ihre vorübergehende oder endgültige Schließung sowie über die Aufnahme des Unterrichtsbetriebes;
  - f) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands;
  - g) Zustimmung zur Anstellung und Vergütungsstruktur von Lehrkräften sowie von sonstigen Mitarbeitern des Vereins. Über die Entlassung ist das Kuratorium zu informieren;
  - h) Zustimmung zum Jahresabschluss;

- i) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Übernahme von Bürgschaften; das gleiche gilt für den Abschluss von Mietverträgen über Grundstücke sowie für die Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit die vom Kuratorium generell oder im Einzelfall festgesetzten Grenzen überschritten werden;
  - j) Die maßgebliche Beantwortung von Fragen gemäß § 5 (2) der Satzung;
  - k) Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung eines hauptamtlichen Geschäftsführers sowie den Abschluss, die Änderung und Aufhebung des Dienstvertrags mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer;
  - l) Die maßgebliche Beantwortung von Fragen gemäß § 5 (2) der Satzung.
- (3) Das Kuratorium kann sich die Zustimmung zu weiteren Geschäften des Vorstands generell oder im Einzelfall vorbehalten.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter. Er kann auf Wunsch des Vorstands und unter Zustimmung der Mitgliederversammlung um einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer erweitert werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vorständen regelt.
- (2) Der ehrenamtliche Vorstand (Abs. 1 Satz 1) wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt das Kuratorium ein Mitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode nach. Soll ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden (Abs. 1 Satz 2), so beträgt seine Amtszeit bis zu 6 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vereinsvorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter sowie der in den Vorstand gewählte Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die Zustimmungsvorbehalte des Kuratoriums gelten nur vereinsintern.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen sowie stets, wenn es ein Mitglied des Vorstands verlangt. Er fasst Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse und Entschließungen sind, soweit eine geordnete Geschäftsführung das verlangt, im Wortlaut festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Ausnahmsweise kann auch telefonisch oder in Textform beraten und beschlossen werden.



## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand erledigt die sämtlichen im Verein anfallenden Geschäfte. Die Zuständigkeit der Organe der Schule bleiben unberührt; sie ergibt sich aus der Grundordnung. Dessen ungeachtet sind die Organe der Schule verpflichtet, dem Vorstand Auskunft zu erteilen und ihn von sich aus jederzeit über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium jederzeit über alle wichtigen Angelegenheiten in Verein und Schule zu unterrichten.

## **§ 12 Gemeinsame Beratung und Beschlussfassung**

Kuratorium und Vorstand können, wenn keines dieser Organe widerspricht, gemeinsam beraten und beschließen; die nach der Satzung bestehenden Mehrheitserfordernisse und Verfahrensvorschriften für jedes dieser beiden Organe bleiben unberührt. Die Leitung hat der Vereinsvorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person.

## **§ 13 Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

- (1) Der Verein ist nicht darauf bedacht, wirtschaftliche Gewinne zu erzielen oder Vermögen anzusammeln. Es wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins benötigten Mittel werden durch die Mindestbeiträge der Eltern, durch Zuwendungen öffentlicher, kirchlicher und sonstiger Stellen, durch Spenden der Mitglieder, Förderer und Gönner des Vereins und gegebenenfalls durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- (3) Zur Sicherung der Verpflichtungen des Vereins kann dieser im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Umfangs Rücklagen bilden.
- (4) Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen, damit gegenüber den Organen des Vereins und gegenüber behördlichen Stellen jederzeit Rechnung gelegt werden kann.

## **§ 14 Rechnungsauslegung und Rechnungsprüfung**

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand grundsätzlich bis zum 30. September des folgenden Jahres nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung aufzustellen und dem von dem Kuratorium bestimmten Kassenprüfer zur Prüfung zuzuleiten. Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen, bevor sie der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

## **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Zu einer Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedarf es der übereinstimmenden Beschlussfassung von Mitgliederversammlung und Kuratorium. Die Satzungsbestimmungen über Status und Bekenntnis in § 2(1-3) können nicht durch Mehrheitsentscheidung geändert werden.

- (2) Sofern im Falle der Auflösung des Vereins Mitgliederversammlung und Kuratorium übereinstimmend nichts anderes beschließen, sind der Vereinsvorsitzende und sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Verband Evangelischer Bekenntnisschulen e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der "Verband Evangelischer Bekenntnisschulen e. V. " nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen dem "Deutsche Evangelische Allianz e. V." zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Regelung dieser Satzung aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die anderen Bestandteile der Satzung bestehen und in Kraft. Die unwirksame Regelung ist so zu ersetzen, dass sie unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereins dem tatsächlich Gewollten nahekommt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und den Kerngehalt einer zuvor von der Mitglieder-versammlung beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **Anlage 1**

Glaubensbasis der Evangelischen Allianz vom 2. September 1846, überarbeitet 2018

Die Deutsche Evangelische Allianz, als ein Netzwerk von Christen, bekennt sich zu folgenden Überzeugungen:

- Wir glauben an den dreieinen Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Er hat die Welt erschaffen, er liebt sie und erhält sie. Darin zeigt er seine Souveränität und Gnade.
- Der Mensch besitzt als Ebenbild Gottes eine unverwechselbare Würde. Er ist als Mann und Frau geschaffen. Er ist durch Sünde und Schuld von Gott getrennt.
- Jesus Christus, der Mensch gewordene Sohn Gottes, ist stellvertretend für alle Menschen gestorben. Sein Opfertod allein ist die Grundlage für die Vergebung von Schuld, für die Befreiung von der Macht der Sünde und für den Freispruch in Gottes Gericht.  
Jesus Christus, durch Gott von den Toten auferweckt, ist der einzige Weg zu Gott. Der Mensch wird allein durch den Glauben an ihn durch Gottes Gnade gerecht gesprochen.
- Durch den Heiligen Geist erkennen Menschen Gott. Der Heilige Geist schafft durch die Wiedergeburt neues Leben und befähigt die Gläubigen, nach Gottes Willen zu leben. Er schenkt ihnen Gaben zum Dienen.
- Jesus Christus baut seine weltweite Gemeinde. Er beruft und befähigt die Gläubigen, das Evangelium zu verkündigen und liebevoll und gerecht zu handeln.
- Jesus Christus wird für alle sichtbar in Macht und Herrlichkeit wiederkommen, die Lebenden und die Toten richten und das Reich Gottes vollenden. Er wird einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen.
- Die Bibel, bestehend aus den Schriften des Alten und Neuen Testaments, ist Offenbarung des dreieinen Gottes. Sie ist von Gottes Geist eingegeben, zuverlässig und höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.

## **Anlage 2**

- Verband Evangelischer Bekenntnisschulen e. V., Blumentorstraße 16, 76227 Karlsruhe

## **Anlage 3**

- Deutsche Evangelische Allianz w. V., Esplanada 5-10a, 07422 Bad Blankenburg